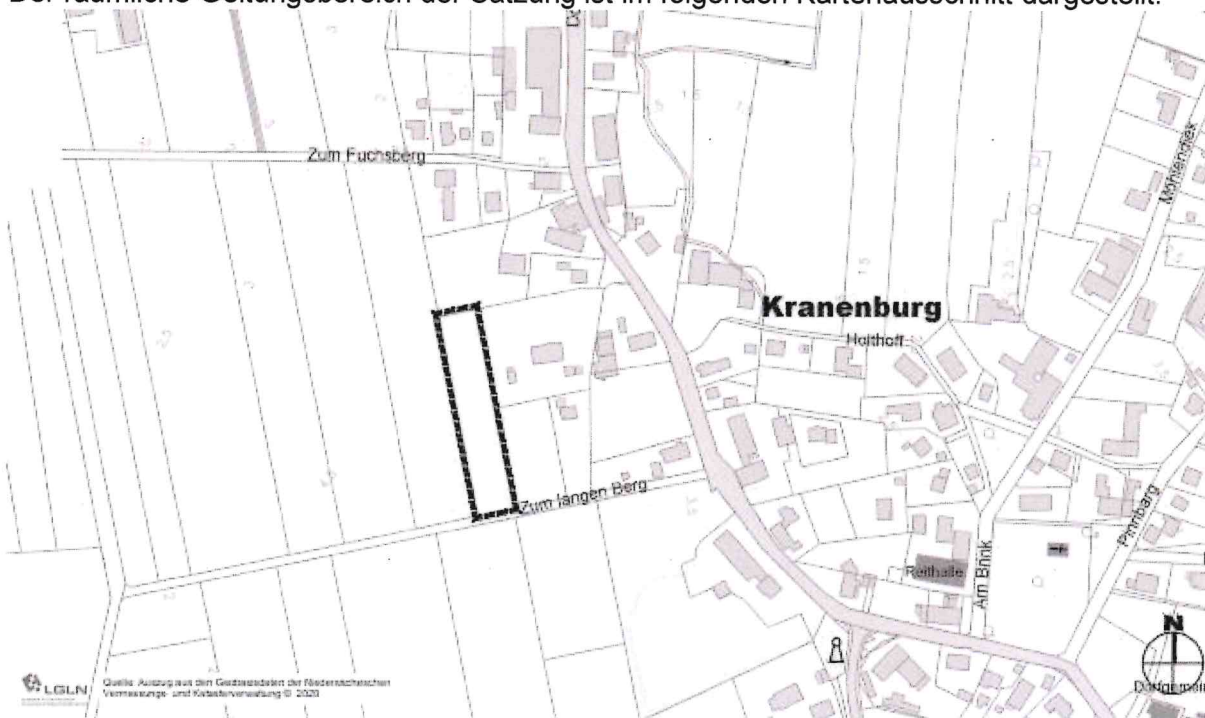


Amtliche Bekanntmachung

Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Zum Langen Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Kranenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg den Bebauungsplan Nr. 8 „Zum Langen Berg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie mit den örtlichen Bauvorschriften, in seiner Sitzung am 09.10.2025 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Zum Langen Berg“, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13:30 - 16.00 Uhr sowie Donnerstag 13:30 - 18.00 Uhr, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung kann ergänzend auf der folgenden Internetseite eingesehen werden:

<https://www.oldendorf-himmelpforten.de/die-samtgemeinde/mitgliedsgemeinden/kranenburg/>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kranenburg, den 20.10.2025

Gemeinde Kranenburg
Der Gemeindedirektor
in Vertretung



Borowski

